

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 01/V/10

Bericht

über die

Prüfung der Jahresrechnung 2010

der

Stadt Genthin

Prüfungszeitraum: 04.04 bis 14.04.2010

Prüfer: Frau Nagel
Frau Janke
Frau Kobiella

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Prüfungsauftrag und –umfang	5
2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung der Vorjahre	5
3. Grundlagen der Finanzwirtschaft	6
3.1 Haushaltssatzung	6
3.2 Haushaltsvolumen	7
3.3 Kredite	7
3.4 Verpflichtungsermächtigungen	7
3.5 Kassenkredite	7
3.6 Steuern	8
3.7 Haushaltsplan	8
3.8 Erheblichkeitsgrenze	8
4. Ausführung des Haushaltsplanes	8
4.1 Kassenmäßiger Abschluss	8
4.2 Haushaltsrechnung	9
4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes	9
4.3.1 Pflichtzuführung	10
4.3.2 Kasseneinnahmereste	11
4.3.3 Kassenausgabereste	13
4.3.4 Haushaltsausgabereste	13
4.3.5 Über- und außerplanmäßige	13
4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes	14
4.4.1 Kasseneinnahmereste	15
4.4.2 Kassenausgabereste	15
4.4.3 Haushaltseinnahmereste	16
4.4.4 Haushaltsausgabereste	16

4.4.5 Über- und außerplanmäßige.....	16
5. Abwicklung Vorjahr	16
6. Einzelbemerkungen	16
6.1 Verwendung der Haushaltsmittel des Bundes für die Pflege und den Erhalt der Kriegsgräber in der Stadt Genthin.....	16
6.2 Gewährung eines finanziellen Ausgleichs durch das Land für die Durchführung des Zensus gemäß Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (ZensAG LSA) vom 08.07.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 422).....	18
6.3 Stellenplan	19
7. Fachtechnische Prüfung	21
7.1 Baumaßnahme Neubau von FFW – Garagen in Genthin.....	21
7.2 Vergabe von Reinigungsleistungen	22
7.3 Brandschutzbaumaßnahmen Kindertagesstätte „Parkspatzen“ in Parchen.....	23
8. Verwahrgelder, Vorschüsse, Verwahrgelass	25
8.1 Verwahrgelder.....	25
8.2 Vorschüsse	27
8.3 Verwahrgelass	28
9. Vermögen und Schulden.....	29
11. Finanzielle Einschätzung	33
10. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis.....	34
10.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 177 Nr. 1 GO LSA.....	34
10.2 Belegprüfung gemäß § 177 Nr. 2 GO LSA	34
10.3 Einhaltung Haushaltsplan, Haushaltskontrolle gemäß § 177 Nr.3 GOLSA.....	34
10.4 Nachweis von Vermögen und Schulden gemäß § 177 Nr. 4 GOLSA.....	35

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

A/E	Ausgaben/Einnahmen
apl./üpl.	außerplanmäßig/überplanmäßig
AS	Anordnungssoll
EP	Einzelplan
GemHVO LSA	Gemeindehaushaltsverordnung Land Sachsen- Anhalt
GemKVO LSA	Gemeindekassenverordnung Land Sachsen- Anhalt
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
HR	Haushaltsrechnung
HAR	Haushaltsausgabereist
HER	Haushaltseinnahmerest
HH-Jahr	Haushaltsstelle
HS	Haushaltssoll
HST	Haushaltsstelle
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IB	Istbestand
IFB	Istfehlbestand
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAR	Kassenausgabereist
KER	Kasseneinnahmerest
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKO	Landkreisordnung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RaV	Rest auf Vorjahr
RaN	Rest auf Nachjahr
SFB	Sollfehlbetrag
UA	Unterabschnitt
VmHH	Vermögenshaushalt
VwHH	Verwaltungshaushalt
VV	Verwaltungsvorschrift
PZ	Prüfziffer
TZ	Textziffer

1. Prüfungsauftrag und –umfang

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 155 GO LSA i.V.m. § 127 Abs. 2 GO LSA und §§ 176 und 177 GO LSA.

Nach § 177 GO LSA hat das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungen mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Jahresrechnung 2010 wurde am 21.01.2011 aufgestellt und durch den Bürgermeister festgestellt.

Die Frist gemäß § 170 Abs. 1 GO LSA wurde eingehalten.

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung Vorjahr

Über die Prüfung der Jahresrechnungen 2009 ist vom RPA des Landkreises Jerichower Land am 20.04.2010 der Schlussbericht für die Stadt Genthin und die ehemaligen Gemeinden Gladau, Tuchem und Paplitz ergangen.

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnungen wurde für die Stadt Genthin und die ehemaligen Gemeinden Gladau, Tuchem und Paplitz bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren wurde.

Gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vor.

Eine Stellungnahme des Bürgermeisters lag dem Stadtrat vom 11.05.2010 für die Stadt Genthin, die ehemaligen Gemeinden Gladau, Tuchem und Paplitz vor.

Stadt Genthin

Für die Stadt Genthin sind die Feststellungen aus dem Prüfbericht nicht vollständig ausgeräumt. Eine Stellungnahme zur Prüfungsfeststellung Einhaltung Stellenobergrenzen liegt nicht vor, diese wird weiter nachgehalten.

Die Prüfungsfeststellungen aus der Überörtlichen Prüfung hinsichtlich der Schwimmhalle unter der TZ 6.2.2 Prüfbericht 2009 Kostenrechnende Einrichtungen wurden nicht ausgeräumt und werden ebenfalls nachgehalten.

Hinsichtlich der Feststellungen zu TZ 7.1 Verwahrgelder (zweckgebundene Einnahmen aus der Kriegsgräberpflege) verweisen wir auf unsere Ausführungen unter TZ. 6.1 dieses Berichtes.

Für die ehemaligen Gemeinden Gladau, Tuchem, Paplitz sind die Feststellungen im Wesentlichen ausgeräumt bzw. werden diese zukünftig beachtet.

Die öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Genthin und die ehemaligen Gemeinden Gladau, Tuchem, Paplitz gem. § 170 Abs. 5 GO LSA erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin 17. Jahrgang Nr. 6 vom 04.06.2009.

Die Fristen gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA wurden beachtet. Die Anzeige bei der Kommunalaufsicht erfolgte für die Stadt und die ehemaligen Gemeinden am 01.06.2010 ordnungsgemäß.

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft

3.1 Haushaltssatzung

Entsprechend § 94 liegt eine gültige Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 vor. Diese wurden mit Verfügung vom 24.09.2010 durch die Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Von einer Beanstandung des Beschlusses Nr. 2009-2014/SR -066/2 wurde ausnahmsweise abgesehen.

Begründet wurde dies zum einen damit, dass der Beschluss der Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Zum anderen stimmt der Stellenplan nicht mit dem Haushaltsplan überein.

Im Rahmen der Ermessensausübung hat die Kommunalaufsicht unter Einbeziehung der vorgelegten ergänzenden Unterlagen vom 21.09.2010 durch die Stadt Genthin von einer Beanstandung abgesehen. Die Stadt konnte versichern, dass den Stadträten die Haushaltssatzung 2010 vorgelegen hat, über die mit der Beschlussvorlage Nr. 2009-2014 /SR-066/2 abgestimmt wurde. Hinsichtlich der weiter vorgelegten Unterlagen zum Stellenplan ist eine Zuordnung der Stellen und Arbeitnehmer der Stadt Genthin möglich, die sie für die Erfüllung ihrer im Haushaltsplan vorgesehenen Aufgaben im HJ 2010 benötigt.

Die Bekanntmachung erfolgte den Vorschriften entsprechend.

Die Haushaltssatzung 2010 wurde erst im laufenden Haushaltsjahr 2010 vom Stadtrat beschlossen.

Damit wurde dem Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit gemäß §158 Abs. 4 GO LSA nicht entsprochen.

3.2 Haushaltsvolumen

		2010	(€)
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	18.432.400	
	Ausgaben	18.432.400	
Vermögenshaushalt	Einnahmen	5.491.100	
	Ausgaben	5.491.100	

Der Gesamthaushalt ist gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA ausgeglichen.

3.3 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2010 nicht festgesetzt.

3.4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

3.5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, beträgt

2010	2.500.000,00 €
------	----------------

Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Zwischen der Stadt Genthin und der Sparkasse Jerichower Land wurde letztmalig am 20.10.2010 ein Kassenkreditvertrag mit einem Kreditrahmen in Höhe von 2.500.000,00 € abgeschlossen.

Gemäß Kassenkreditvertrag der Sparkasse Jerichower Land beträgt die Verzinsung bei in Anspruchnahme des Kredites 1,390 v.H. p.a..

Mit der Eingemeindung der Mitgliedsgemeinden Tuchem, Gladau, Paplitz in die Stadt Genthin zum **01.07.2009** entfällt die gemeinsame Geldanlage. Festgeld bzw. Tagesgeldanlagen erfolgen jetzt durch die Einheitsgemeinde Stadt Genthin.

Im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 werden Zinsen in Höhe von insgesamt 115.602,46 € (HST 9100.2060) und Zinseinnahmen von 25,76 € (HST 9100.2070) aus der lfd. Kontobewirtschaftung ausgewiesen.

3.6 Steuern

Die Steuersätze wurden im Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Angaben in v.H.

	Stadt Genthin	Ortschaft Tuchem	Ortschaft Gladau	Ortschaft Paplitz
Grundsteuer A	300	300	300	300
Grundsteuer B	370	300	300	350
Gewerbsteuer	330	300	300	300

3.7 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2010 ist den Vorschriften entsprechend in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gegliedert. Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i.V. m. § 2 GemHVO LSA sind dem Haushaltsplan die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen beizufügen. Nach Abs. 5 sind das auch die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, beizufügen. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.

Die entsprechenden Anlagen waren beigelegt.

3.8 Erheblichkeitsgrenze

Gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 02.07.2009 entscheidet bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000,00 € der Stadtrat. Bis 25.000,00 € entscheidet demnach der Bürgermeister.

4. Ausführung des Haushaltsplanes

Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden ist in der Jahresrechnung nachzuweisen (§ 170 Abs. 1 GO LSA).

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (gemäß §56 Doppik § 40 Abs. 1 GemHVO LSA).

4.1 Kassenmäßiger Abschluss

Buchmäßiger Kassenbestand			
Verwaltungshaushalt	Istfehlbestand	-787.212,04	€
Vermögenshaushalt	Istbestand	+1.934.585,13	€
Verwahrbestand		2.324.540,05	€
Vorschuss		-16.156,13	€
		3.455.757,01	€

Abstimmung mit den Bankkonten:

Deutsche Kreditbank AG Kto.: 734236	ZW 03	49.625,62	€
Sparkasse Jerichower Land Kto.: 711003920	ZW 04	158.507,89	€
Deutsche Bank AG Kto.: 2637775	ZW 05	2.768,38	€
Volksbank Genthin eG Kto.: 2030500	ZW 06	3.062,11	€
Deutsche Kreditbank AG Kto.: 1004361720	ZW 07	1.432.349,59	€
Deutsche Kreditbank AG Kto.: 1009871904	ZW 07	1.0009.443,42	€
Sparkasse JL Kto.: 2711000837	ZW 11	800.000,00	€
		3.455.757,01	€

Es besteht Übereinstimmung.

4.2 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung ist der Nachweis über die Ausführung des Haushaltsplanes. Sie ist deshalb auch nach der Ordnung des Haushaltsplanes aufzustellen, so auch in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.

4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes**Angaben in €**

2010	Gesamtsoll	Ist	Reste
Einnahmen	18.196.239,16	17.354.313,61	841.925,55
Ausgaben	18.196.239,16	18.141.525,65	
	0,00	IFB 787.212,04	KER 841.925,55 KAR 494,47 HAR 54.219,04

Der Verwaltungshaushalt ist gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgte durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 2.443.010,95 €.

Veranschlagt war eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 3.831.000,00 €.

Abweichung: 1.387.989,05 € (Weniger Zuführung aus dem VmHH)

Diese resultiert aus:

91.770,60 €	WE		
826.550,85 €	ME	734.780,25 €	ME
375.511,10 €	MA		
1.072.039,35 €	WA	696.528,85 €	WA
		-43.319,45 €	Abgang KER

Größere Abweichungen (über 25.000 €) weisen nachfolgende HST aus:

0200.41400	Abfindungen Arbeitnehmer	58.662,69 €	WA
0300.6400	Versicherungen	54.491,57 €	WA
0510.1610	Einnahme Zensus	39.088,62 €	ME
0600.4140	Tariflich Beschäftigte	75.102,83 €	MA
46015.4140	Tariflich Beschäftigte	32.388,76 €	MA
4641.1500	Sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	100.067,24 €	ME
4641.1621	Kita -Ausgleich durch andere Kommunen	30.259,40 €	ME
4685.4140	Tariflich Beschäftigte	32.400,00 €	WA
5710.4140	Tariflich Beschäftigte	28.182,54 €	WA
6000.8481	Zinsrückzahlungen i.V.m. Städtebausanierung	35.000,00 €	WA
6750.5400	Leistungen an Dritte	25.368,64 €	WA
6300.6303	Verkehrssicherheitstage / Winterdienst	32.257,68 €	MA
7710.4140	Tariflich Beschäftigte	128.489,80 €	WA
9000.8450	Verzinsung von Steuererstattung	30.531,75 €	WA
9000.0030	Gewerbsteuer	314.915,13 €	ME
9100.2100	Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen	236.120,37 €	ME
9100.2060	Zinseinnahmen von sonstigen öffentlichen	35.602,46 €	ME

Die Abweichungen wurden im Rechenschaftsbericht erläutert.

4.3.1 Pflichtzuführung

Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i.V. m. § 22 Abs. 1 GemHVO LSA besteht eine Pflicht zur Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung und Kreditbeschaffungskosten.

Angaben in €

Tilgungsrate	485.275,88 €
Zuführung zum VmHH	485.275,88 €

Die Vorschriften des §56 GemHVO Doppik LSA i.V. m. § 22 Abs. 1 GemHVO LSA wurden beachtet.

Die Leistungskraft der Haushalte bemisst sich danach, inwieweit Mittel aus dem Verwaltungshaushalt über die Pflichtzuführung hinaus, erwirtschaftet werden. Mit diesen Mitteln können Rücklagen angesammelt werden bzw. Investitionen erfolgen.

4.3.2 Kasseneinnahmereste

Es werden folgende Kasseneinnahmereste ausgewiesen:

2010: 841.925,55 €

Einzelplan	KER	Abgang auf KER per 03/11	Ist auf KER per 03/11
0	40.166,70 €	2.226,00 €	3.544,36 €
1	9.615,93 €	371,20 €	1.421,02
2	13.108,28 €	-	60,00 €
3	30,00 €	-	-
4	18.487,94 €	180,00 €	15.496,56 €
5	-	-	-
6	36.541,90 €	70,67 €	12.194,69 €
7	3.062,46 €	236,00 €	694,99 €
8	12.091,93 €	334,92 €	1.751,01 €
9	708.820,41 €	8.427,66 €	42.622,45 €
Gesamt	841.925,55 €	11.846,45 €	77.785,08 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung (April 2011) waren Kasseneinnahmereste in Höhe von 77.785,08 € ausgeglichen. Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste wurden in Höhe von 11.846,45 € vorgenommen.

Die größten Kasseneinnahmereste sind im Einzelplan 9 bei der Grundsteuer A u. B, der Gewerbesteuer zu verzeichnen. Im Einzelplan 0 sind die hohen Kasseneinnahmereste hauptsächlich durch Zinsen, Mahngebühren und Säumniszuschläge begründet.

Entsprechende Beitreibungsmaßnahmen wurden eingeleitet.

Wie schon im Prüfbericht des Vorjahres festgestellt, sind laufende bzw. neue Insolvenzverfahren für die nicht ausgeglichenen Kasseneinnahmereste ursächlich.

Im Haushaltsjahr 2010 wurden durch die Stadt Genthin weitere Forderungsanmeldungen bei eröffneten Insolvenzverfahren in Höhe von 179.193,15 € vorgenommen. Dabei handelt es sich um Forderungen aus der Gewerbesteuer und Sondernutzungsgebühren und Verwal-

tungskosten. Des Weiteren wurden befristete Niederschlagungen auf Grund von Stundungen vorgenommen da einzelne Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.

Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. Ziffer 4 VV zu § 42 GemHVO LSA ist zur Feststellung des Rechnungsergebnisses eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Diese Maßnahme soll der korrekten Ermittlung der Reste dem Grunde und der Höhe nach vor Übernahme in das nächste Haushaltsjahr dienen.

Die Prüfung einzelner Kassenreste erfolgte stichprobenartig und umfasste die Berechtigung der ausgewiesenen Kassenreste, die Mahnung und die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren sowie die Festsetzung von Vollstreckungskosten und Nebenforderungen.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Abgänge auf Kasseneinnahmereste

Abgänge auf Kasseneinnahmereste wurden in Höhe von 43.319,45 € vorgenommen.

HST	Betrag
0300.2611	6.998,36 €
0300.26120	400,00 €
0500.1000	113,87 €
1100.1001	242,10 €
1100.15000	81,68 €
1100.26000	848,80 €
1100.2605	1.103,60 €
1110.2600	110,60 €
4641.15000	463,21 €
4642.1101	610,00 €
4645.1101	363,00 €
6000.1001	157,50 €
6300.1100	784,40 €
6700.1500	525,57 €
6750.11080	84,06 €
6750.1109	220,62 €
6900.16801	100,76 €
7508.1100	443,05 €
7509.1100	175,00 €
8800.1107	35,00 €
8800.14001	68,29 €
8800.14002	61,33 €
8800.14005	1.409,89 €
8800.14006	582,39 €
8800.14007	420,75 €
8800.14050	143,31 €
9000.0010	6.817,02 €
9000.0030	18.446,29 €
9000.0220	92,00 €
9000.2650	1.417,00 €

Die stichprobenartige Prüfung der vorgenommenen Abgänge ergab keine Feststellungen. Entsprechende Abgangsordnungen lagen vor.

4.3.3 Kassenausgabereste

Es werden Kassenausgabereste in Höhe von 494,47 € ausgewiesen. Diese waren zum Zeitpunkt der Prüfung in voller Höhe ausgeglichen.

4.3.4 Haushaltsausgabereste

Haushaltsausgabereste wurden in Höhe von 54.219,04 € gebildet.

HST 6300.5101	Unterhaltung Straßen, Wege, Anlagen	16.776,71 €
HST 6300.5109	Unterhaltung Brücken, Durchlässe	37.442,33 €

Zum Prüfungszeitpunkt (04/11) waren Haushaltsreste in Höhe von 26.666,87 € angeordnet.

Ein entsprechender Übertragbarkeitsvermerk im Haushaltsplan war angebracht.

Die Vorschriften des § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 19 Abs. 2 GemHVO LSA wurden beachtet.

4.35 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben stellen Abweichungen von der betraglichen Bindung des Haushaltsplanes dar.

Im Haushaltsjahr 2010 sind Mehrausgaben in Höhe von 375.511,10 € entstanden. Die Bereitstellung der Mehrausgaben erfolgte zum Teil im formellen Verfahren nach § 162 GOLSA und durch die Regelungen nach §§ 17 und 18 GemHVO LSA (sog. Unechte und echte Deckungsfähigkeit) mittels Zweckbindungs- und Deckungsvermerken im Haushaltsplan. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren gemäß § 162 GO LSA wurde für die entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 137.843,29 € **im Wesentlichen** beachtet.

Mit stichprobenartiger Prüfung der ausgewiesenen Mehrausgaben wurde festgestellt, dass für 13 Haushaltsstellen des Deckungskreises 24 (Werterhaltung) im Wertumfang von 24.314,43 € eine nachträgliche Antragstellung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln bereits kassenwirksam gewordener Ausgaben erfolgte. Für die Prüfung ist es nicht nachvollziehbar wie derartig viele Überschreitungen durch den Bewirtschafter (FB 6) des Deckungskreises 24 zugelassen werden konnten. Spätestens bei der Anordnung (Sollstellung) hätte die Mittelbewirtschaftende Stelle erkennen müssen, dass eine Deckung nicht mehr gegeben ist.

In diesem Zusammenhang weist die Prüfung auf die Einführung und bereits dazu erfolgte Schulung der Auftragserfassung im Bewirtschaftungsprogramm hin. Die Bewirtschaftungsstellen der einzelnen Fachämter haben damit die Möglichkeit, die Inanspruchnahme von Deckungskreisen bzw. ihrer Haushaltsstellen vor Überziehungen

und damit rechtzeitiger Antragstellung auf über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben zu überwachen.

Gemäß § 162 GOLSA hat das Antrags- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich vor Auftragsvergabe zu erfolgen.

4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes

Angaben in €

2010	Gesamtsoll	Ist	Reste
Einnahmen	6.866.883,34	6.742.944,15	123.939,19
Ausgaben	6.866.883,34	4.808.359,02	2.058.524,32
	0	IB 1.934.585,13	KER 123.939,19 HAR 702.352,59 HAR alt 1.356.171,73

Der Vermögenshaushalt ist gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgte durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.453.255,86 €. Veranschlagt war eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 3.335.700 €.

Abweichung: 1.882.444,14 € Weniger Entnahme aus der Rücklage

Die Abweichung resultiert aus:

8.501,39 €	ME		
170.263,68 €	WE	161.762,29 €	WE
7.814,94 €	MA		
1.473.967,00 €	WA	1.466.152,06 €	WA
		579.722,91 €	Abgang HAR
		1.668,54 €	Abgang KER

Größere Abweichungen (über 25.000 €) weisen nachfolgende HST aus:

1300.9400	Ausbau Garage FFW	155.941,97 €	WA
21151.3610	FM Land Konjunkturprogramm II	41.608,60 €	WE
21151.9402	FM Land Konjunkturprogramm II	43.863,94 €	WA
6000.9810	Rückzahlungen von Investitionen FM OD Gladau / Dretzel	30.394,57 €	WA
6150.36106	DSL-Anschluss Gladau	204.340,00 €	WA
6150.96570	Stadtsanierung nichtförderfähiger Teil	25.000,00 €	WA
6300.35000	Straßenausbaubeiträge	35.094,04 €	WE

6300.9501	Radweg Karower Straße	25.533,17 €	WA
6300.9551	Schlussvermessung OU	35.000,00 €	WA
8800.3610	FM Mühle OT Parchen	69.300,00 €	WE
9100.9000	Zuführung zum VwHH	1.387.989,05 €	WA

Die Abweichungen wurden den Vorschriften entsprechend im Rechenschaftsbericht erläutert.

4.4.1 Kasseneinnahmereste

Es werden folgende Kasseneinnahmereste ausgewiesen:

2010: 123.939,19 €

21151.3610	FM Konjunkturprogramm II	31.848,68 €
6300.3500	Straßenausbaubeiträge	778,66 €
6300.35000	Straßenausbaubeiträge	91.026,08 €
6300.3618	FM Radweg Karower Straße	285,77 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung (April 2011) waren Kasseneinnahmereste in Höhe von 3.076,70 € (Stand 31.03.2011) ausgeglichen 81,04 € wurden in Abgang gestellt.

Ursächlich für die noch offen stehenden Forderungen in der Haushaltsstelle 6300.35000 (Straßenausbaubeiträge) sind zum einen laufende Insolvenzverfahren (Forderungsanmeldung KK07091 u.KK07092) in Höhe von 25.731,21 bzw. bewilligte Stundungsanträge.

Einer näheren Prüfung wurden 8 Kassenzeichen unterzogen. Feststellungen ergaben sich nicht.

An der Abarbeitung der noch bestehenden Kasseneinnahmereste ist kontinuierlich zu arbeiten.

Abgänge auf Kasseneinnahmereste

In nachfolgender HST wurden Abgänge auf KER vorgenommen:

HST 6300.35000 Straßenausbaubeiträge 1.668,54 €

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Feststellungen.

Entsprechende Abgangsordnungen lagen vor.

4.4.2 Kassenausgabereiste

Im Vermögenshaushalt sind keine Kassenausgabereiste entstanden.

4.4.3 Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste wurden im Haushaltsjahr 2010 nicht gebildet.

4.4.4 Haushaltsausgabereste

Haushaltsausgabereste wurden in Höhe von **2.058.524,32 €** gebildet.

Davon wurden Haushaltsausgabereste aus dem Jahr 2009 in Höhe von 1.356.171,73 € erneut übertragen. Neue Haushaltsausgabereste wurden in Höhe von 702.352,59 € gebildet.

Zum Zeitpunkt der Prüfung (April 2011) waren Haushaltsausgabereste in Höhe von 278.194,34 € angeordnet.

Im Haushaltsjahr 2010 wurden Abgänge auf Haushaltsausgabereste in Höhe von **579.722,91 €** vorgenommen. Die Abgänge erfolgten auf Grund Beendigung der Maßnahmen, sowie Einsparungen auf Grund kostengünstiger Angebote. Abgangsordnungen lagen vor.

Wir weisen erneut daraufhin, dass bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten durch den Kämmerer der Antrag der Fachämter sorgfältig zu prüfen ist, inwieweit die Haushaltsmittel im nächsten Jahr benötigt werden. Dazu sind durch die Fachämter entsprechende Nachweise wie Auftragsvergabe, Verträge dem Kämmerer vorzulegen. Ein besonders strenger Maßstab ist anzuwenden wenn sich abzeichnet, dass ein Fehlbetrag entsteht.

4.4.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Haushaltsjahr 2010 sind Mehrausgaben in Höhe von 7.814,94 € entstanden.

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren wurde beachtet.

5. Abwicklung Vorjahr

Gemäß § 34 Abs. 2 GemKVO LSA³ sind der buchmäßige Kassenbestand, die Kassenreste und die Haushaltsreste sowie ein Fehlbetrag nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen.

Die Übertragung der ausgewiesenen Istbestände, Istfehlbestände, Kassenreste und Haushaltsreste wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

6. Einzelbemerkungen

6.1 Verwendung der Haushaltsmittel des Bundes für die Pflege und den Erhalt der Kriegsgräber in der Stadt Genthin

Mit Bescheid des Landkreises Jerichower Land vom 06.10.2010 erhielt die Stadt Genthin für die Pflege und den Erhalt der Kriegsgräberanlagen im Haushaltsjahr 2010 Haushaltsmittel des Bundes in Höhe von 2.900,00 €.

Die zugewiesenen Mittel wurden im Haushalt der Stadt unter HST 7504.1610 vereinnahmt. Der per 31.12.2009 im Verwahr unter Konto 39906 nachgewiesene Bestand an vorhandenen zweckgebundenen Mitteln für die Kriegsgräberpflege wurde zu Beginn des Haushaltsjahres 2010 auf die HST 7504.1610 umgebucht. Weiterhin wurden die in den OT Gladau, Paplitz und Tuchein im Haushaltsjahr 2009 nicht verwendeten Mittel in Höhe von insgesamt 236,85 € in das Haushaltsjahr 2010 übertragen und ebenfalls unter HST 7504.1610 verbucht.

Somit werden im HH-Jahr 2010 unter HST 7504.1610 zweckgebundene Einnahmen für die Pflege und den Erhalt der Kriegsgräber in Höhe von 13.709,51 € nachgewiesen:

Zuweisungen 2010	2.900,00 €
übertragene Mittel aus 2009 der Stadt Genthin	10.572,66 €
übertragene Mittel aus 2009 der OT Gladau, Paplitz, Tuchein	236,85 €
gesamt	<u>13.709,51 €</u>

Im Haushaltsjahr 2010 werden Ausgaben für Pflegeleistungen sowie Erhaltungsmaßnahmen der Kriegsgräber in Höhe von insgesamt 12.106,14 € unter HST 7504.5100 nachgewiesen, Hiervon wurden nur 10.920,60 € kassenwirksam, da Ausgaben in Höhe von 1.185,54 € einbehalten wurden (Umbuchung auf Verwahr), sie dienen der Fertigstellung und Entwicklungspflege für die folgenden Jahre.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist dem Landkreis bis zum 13.05.2011 vorzulegen.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Kriegsgräberpflege stellen sich im Haushaltsjahr 2010 im UA 7504 wie folgt dar:

Einnahmen	13.709,51 €
Ausgaben	<u>12.106,14 €</u>
Überschuss	1.603,37 €

Gemäß dem Bescheid vom 06.10.2010 sind die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zweckgebunden und können, soweit das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen dies zulässt, in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. Ziffer 2 Satz 1 der VV zu § 17 GemHVO LSA sind zweckgebundene Einnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsjahr verwendet werden, in das folgende Jahr zu übertragen.

Eine Übertragung der Haushaltsmittel in das folgende Haushaltsjahr kann durch Rotabsetzung von der Einnahme (§ 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 31 Abs. 3 GemKVO LSA und Ziffer 2 der VV zu § 31 GemKVO LSA) oder durch Umbuchung auf Verwahr erfolgen.

Die nicht verwendeten Mittel in Höhe von 1.603,37 € sind nicht in das Haushaltsjahr 2011 übertragen worden und sind somit für den Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet worden.

6.2 Gewährung eines finanziellen Ausgleichs durch das Land für die Durchführung des Zensus gemäß Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (ZensAG LSA) vom 08.07.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 422)

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ZensAG LSA i. V. m. der Anlage zu § 2 Abs. 3 ZensAG LSA wurde festgelegt, dass die Stadt Genthin für die Durchführung des Zensus in der Gemeinde Elbe-Parey, Stadt Genthin und Stadt Jerichow eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten hat.

Die Stadt Genthin nimmt die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr (§ 2 Abs. 1 Satz 2 ZensAG LSA).

Der Bürgermeister der Stadt Genthin hat gemäß § 4 Abs. 5 ZensAG LSA die Durchführung des Zensus 2011 in einer Dienstanweisung geregelt.

Gemäß §§ 3 und 4 ZensAG LSA ist die örtliche Erhebungsstelle für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Sie ist mit einem Leiter sowie einem Stellvertreter zu besetzen.

Der Bürgermeister hat in seiner Dienstanweisung vom 12.10.2010 die Leiterin der Erhebungsstelle sowie deren Stellvertreterin namentlich bestimmt. **Lt. Ziffer 3.2 der Dienstanweisung ist entgegen § 3 Abs. 1 ZensAG LSA eine weitere Person der Stadt Genthin für die Erledigung weiterer Aufgabe in der Erhebungsstelle vorgesehen.**

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die in der Stadt Genthin eingerichtete örtliche Erhebungsstelle nur die in § 5 ZensAG LSA festgelegten Aufgaben wahrnimmt. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Bundesstatistikgesetz ist die Stadt Genthin zuständig.

Für die mit dem ZensAG LSA verbundenen Mehrbelastungen gewährt das Land den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, einen finanziellen Ausgleich. Gemäß § 10 ZensAG LSA bemisst sich der Mehrbelastungsausgleich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Erhebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben nach § 5.

Für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstelle wird ein Betrag in Höhe von 75.000,00 € gewährt. Die Zahlung erfolgt in Teilbeträgen: 1. Abschlag in Höhe von 45.000,00 € im 4. Quartal 2010 und Restbetrag in Höhe von 30.000,00 € zum 30.06.2011 (§ 10 Abs. 2 ZensAG LSA). Weiterhin erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 ZensAG LSA die Erstattung von variablen Aufwendungen wie folgt:

- aufwandsbezogen in Höhe von 13,10 € je in die Stichprobe nach § 7 Abs. 1 Satz des Zensusgesetzes 2011 einbezogene Person,
- pauschal für die Durchführung der Befragungen in Sonderbereichen in Höhe von je 40.000,00 € für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg sowie je 12.000,00 € für die übrigen Gemeinden mit eingerichteter örtlicher Erhebungsstelle.

Diese Zahlungen erfolgen jeweils zum 30.06.2011. Damit sollen sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten sein.

Mit Datum vom 21.10.2010 wurde der gemäß § 10 Abs. 2 ZensAG LSA festgesetzte 1. Abschlag in Höhe von 45.000,00 € an die Stadt Genthin überwiesen.

Die Einnahme wird in der Haushaltsrechnung 2010 unter HST 0510.1610 nachgewiesen.

Im Haushaltsjahr 2010 wurden bereits Ausgaben für die Einrichtung der Erhebungsstelle in einem separaten Gebäude der Stadt Genthin getätigt. Diese betragen insgesamt 5.911,38 € und umfassen größtenteils Instandsetzungsmaßnahmen sowie Anschaffungen für die technische Ausstattung der Erhebungsstelle.

Die Verwendung der Mittel stellt sich im Haushaltsjahr 2010 wie folgt dar:

Erstattung durch das Land 1. Abschlag	45.000,00 €
Ausgaben für die Einrichtung der Erhebungsstelle	<u>5.911,38 €</u>
verbleibende Mittel am Ende des HH-Jahres 2010	39.088,62 €

Die Ausgaben für die Einrichtung der Erhebungsstelle wurden nicht als Ausgaben im UA 0510 verbucht, sondern von den Einnahmen unter HST 0510.1610 abgesetzt. Somit weist die Haushaltsrechnung 2010 unter HST 0510.1610 im Anordnungssoll und Ist 39.088,62 € aus.

Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 7 Abs. 2 GemHVO LSA sind die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Die Voraussetzungen für eine Absetzung der Ausgaben von den Einnahmen gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 31 Abs. 1 GemKVO LSA liegen nicht vor.

Bei dem vom Land gewährten finanziellen Ausgleich handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne des § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 GemHVO LSA. Diese sind, wenn sie nicht im Haushaltsjahr verwendet werden, in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

Eine Übertragung der nicht im Haushaltsjahr 2010 verwendeten Mittel in das Haushaltsjahr 2011 ist nicht erfolgt. Somit sind die verbleibenden Mittel in Höhe von 39.088,62 € für den Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet worden.

Aufgrund unserer Feststellungen wurden noch während der Prüfung die nicht verwendeten Mittel im Haushaltsjahr 2011 durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage sowie durch die Zuführung zum Verwaltungshaushalt dem UA 0510 wieder zugeführt.

6.3 Stellenplan

Der Stellenplan ist die Grundlage der Personalwirtschaft der Stadt Genthin.

Gemäß § 73 Abs. 1 GO LSA bestimmt die Stadt im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten sowie ihrer nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Entsprechend § 159 Abs. 1 Satz 2 GO LSA ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes.

Zuständig für den Erlass des Stellenplanes ist gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA der Stadtrat.

Mit Beschluss vom 26.08.2010 hat der Stadtrat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 zunächst ordnungsgemäß beschlossen.

Mit Verfügung vom 24.09.2010 wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde von einer Beanstandung des Haushaltsplanes ausnahmsweise abgesehen. In Ihrer Begründung führt sie hinsichtlich des Stellenplanes an, dass der Stellenplan nicht mit dem Haushaltsplan übereinstimmt und nicht schlüssig erkennbar ist mit welchem Personal die Stadt Genthin im HJ 2010 die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt. Des Weiteren weichen Stellen im Stellenplan der sich aus den Teilen A, B und C des Stellenplanes und der Stellenübersichten zusammensetzt erheblich voneinander ab.

Durch die Stadt Genthin wurden der Kommunalaufsicht ergänzende Unterlagen vom 21.09.2010 zum Stellenplan vorgelegt, hiernach ist eine Zuordnung der Stellen der Beamten und Tariflich Beschäftigten möglich.

Stellenplan 2010

Stichprobenartig ist der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010 untersucht worden.

In der Stellenübersicht der Stadt Genthin Teil C sind die tatsächlichen Besetzungen am 30.06.2009 sowie die Zahl der Stellen für das HH 2010 nicht bzw. korrekt ausgewiesen. Die Zahl der Stellen in der Stellenübersicht für die einzelnen Bereiche für das Jahr 2010 wurde zum überwiegenden Teil mit vollen Stellen ausgewiesen.

Ein Abgleich mit dem Stellenplan des Vorjahres 2009 um die Veränderungen nachzuvollziehen, war nicht möglich. Stellenvermerke und Erläuterungen hinsichtlich der Besetzung der Stellen wurden nur in 5 Fällen vorgenommen.

Grundsätzlich darf jede Planstelle oder sonstige Stelle nur mit einer Person besetzt werden. Die Besetzung einer Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten ist jedoch zulässig, soweit ihre Arbeitszeiten zusammen genommen die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten nicht überschreiten. **Derartige Erläuterungen wurden im Teil C der Stellenübersicht nicht vorgenommen.**

Nach Rücksprache am 12.04.2011 mit der zuständigen Fachbereichsleiterin 3 zum Sachverhalt basieren die Veränderungen im Stellenplan 2010 (im Vergleich zum Vorjahr) auf die von der SIKOSA vorgenommene Organisationsuntersuchung einschließlich Stellenbewertung.

Das schriftliche Ergebnis der Organisationsuntersuchung konnte durch die Fachbereichsleiterin auf Nachfrage der Prüfung nicht vorgelegt werden. Das RPA wurde hierzu an den Bürgermeister verwiesen. Dieser konnte auf Grund von Abwesenheit nicht befragt werden.

Aus diesem Grund kann die Rechtmäßigkeit der für die Organisationsuntersuchung geleisteten Ausgaben an die SIKOSA in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 in Höhe von insgesamt 15.190,35 € durch die Prüfung derzeit nicht bestätigt werden.

7. Fachtechnische Prüfung

7.1 Baumaßnahme Neubau von FFW – Garagen in Genthin

Die Baumaßnahme ist gemäß der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Genthin, Haushaltsjahr 2009 enthalten. Ingenieurleistungen wurden zur Baumaßnahme Neubau von FFW – Garagen in Genthin bereits in dem Haushaltsjahr 2008 erbracht. Im Haushaltsjahr 2009 wurden Ingenieurleistungen und vorbereitende Maßnahmen (Ausschreibung und Abschluss von Verträgen mit Baufirmen) durchgeführt. Im Haushaltsjahr 2010 wurde der HAR aus dem Haushaltsjahr 2009 in Anspruch genommen.

7.1.1 Finanzierung lt. Haushaltsrechnung

HST 1300.9400

HH-Jahr	HS	HAR aus Vorjahr	AS/IST	HAR auf Nachjahr
2009		44.140,89 €	23.487,27 €	20.653,62 €
	450.000,00 €			450.000,00 €
2010		470.653,62 €	314.711,65 €	

Eine Bezuschussung der Baumaßnahme erfolgte nicht.

7.1.2 Vergabe der Bauleistungen

Für die Baumaßnahme Neubau von FFW – Garagen in Genthin wurden die Vergaben der Bauleistungen/Leistung geprüft.

Die Stadt Genthin hat nach Öffentlicher Ausschreibung (Los 1 -10) und Freihändiger Vergaben mit Angebotsbeziehungen (Buntsteinputz Sockel und Feuerlöscher) die Zuschläge auf die wirtschaftlichsten Angebote erteilt.

Die Vergabegrundsätze des Landes gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 32 (2) GemHVO LSA sind hinsichtlich der Ausschreibungspflicht beachtet worden.

Die formelle Prüfung der Bewerber hinsichtlich der geltenden rechtlichen Vorschriften des LSA bzw. der VOB/A / VOL/A ergab keine Beanstandungen.

Sowohl die in der Veröffentlichung der Baumaßnahme geforderten Nachweise zur Eignung der Bieter als auch die Bewerbererklärung LSA sind im Wertungsverfahren geprüft worden.

Alle Angebote wurden in Form und Inhalt nach den Vorschriften des § 21 VOB/A geprüft. Des Weiteren sind die Angebote gemäß § 22 VOB/A in allen wesentlichen Teilen durch Lochung gekennzeichnet worden, eine Niederschrift über den Eröffnungstermin lag der Prüfung vor (Öffentliche Ausschreibung).

Die Vergabevermerke nach Formblatt Stadt Genthin wurden erstellt, § 30 VOB/A wurde eingehalten (sollte auch für Freihändige Vergaben und ein Bestätigungsvermerk des zuständigen Bearbeiters erfolgen).

7.1.3 Auftragserteilungen

Die Bestätigung der Vergabevorschläge des Bauamtes erfolgte teilweise mit Beschluss zur Auftragsvergabe durch den Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin.

Die Hauptsatzung der Stadt Genthin § 6 (2) Nr. 6 wurde eingehalten.

Die Bauverträge für die Baumaßnahme Neubau von FFW – Garagen in Genthin wurden gemäß § 70 (1) GO LSA i. V. mit der Dienstanweisung zur Unterschriftsleistung der Stadt Genthin unterzeichnet.

7.1.4 Abrechnung der Bauleistungen und der Planungsleistungen

Die Bauleistungen sind entsprechend abgeschlossenen Bauverträge und Nachtragsvereinbarungen sowie gemäß § 14 VOB/B und der Dienstanweisung für das Anordnungswesen prüfbar abgerechnet worden.

Eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b (1) EStG lag für die beauftragten Bieter vor.

Die Abrechnungen der Planungsleistungen erfolgten prüfbar. Die Rechnungslegungen erfolgten gemäß Ingenieurverträgen.

Die Prüfung der Baumaßnahme Neubau FFW – Garagen in Genthin ergab keine Beanstandungen.

7.2 Vergabe von Reinigungsleistungen

7.2.1 Vergabe der Leistungen

Im Rahmen der Bewirtschaftung kommunaler Objekte zählt die Sicherung und Durchführung von Reinigungsleistungen zu einer Pflichtaufgabe.

Seit Jahren bedient sich die Stadt Genthin für die Umsetzung dieser Dienstleistungen Drittunternehmer bzw. erfüllt dies mit eigenem technischem Personal. Die Verträge mit den Reinigungsunternehmen bestehen seit 5-8 Jahren.

Die Stadt ist nach dem GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) i. V. m. der VgV (Vergabeverordnung) verpflichtet, derartige Dienstleistungen unter Einhaltung der vergaberrechtlichen Bestimmungen der VOL/A regelmäßig im Wettbewerb zu vergeben.

Zur Vorbereitung und Umsetzung der Ausschreibung bindet die Stadt Genthin nach Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses vom 12.10.2009 das Ingenieurbüro Clean – Concept - GbR mit ein (Vertrag vom 21.10.2009).

Für die Vergabe der Leistungen wurde eine Öffentliche Ausschreibung gewählt (Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses vom 12.10.2009). Die Ausschreibung erfolgte nach Beratung unter Bezugnahme auf die vorkalkulierten Auftragswerte, die Objektgegebenheiten und die Leistungsforderungen in drei Los.

Die Vergabegrundsätze des Landes gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 32 (2) GemHVO LSA sind hinsichtlich der Ausschreibungspflicht beachtet worden.

Mit der Prüfung (§ 23.1 VOL/A) und Wertung (§ 25 VOL/A) der Angebote wurde das Ingenieurbüro Clean – Concept – GbR lt. Vertrag beauftragt.

Die formelle Prüfung der Bewerber hinsichtlich der geltenden rechtlichen Vorschriften des VOL/A ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Alle Angebote wurden in Form und Inhalt nach den Vorschriften des § 25 VOL/A geprüft. Des Weiteren sind die Angebote gemäß § 22 VOL/A in allen wesentlichen Teilen durch Lochung gekennzeichnet worden, eine Niederschrift über den Eröffnungstermin lag der Prüfung vor.

Die Vergabevermerke (Los 1-3) nach Formblatt Stadt Genthin wurden erstellt, § 30 VOL/A wurde eingehalten

7.2.2 Auftragserteilung

Die Bestätigung der Vergabevorschläge (Los 1-3 wirtschaftlichsten Angebote) des Kultur-samtes erfolgte mit Beschluss zur Auftragsvergabe durch den Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin.

Die Hauptsatzung der Stadt Genthin § 6 (2) Nr. 6 wurde eingehalten.

Der Vertrag zur Unterhalts- und Glasreinigung wurde gemäß § 70 (1) GO LSA i. V. mit der Dienstanweisung zur Unterschriftsleistung der Stadt Genthin unterzeichnet.

Die Prüfung der Reinigungsleistungen ergab keine Beanstandungen.

7.3 Brandschutzbaumaßnahmen Kindertagesstätte „Parkspatzen“ in Parchen

Die Baumaßnahme ist gemäß der Haushaltssatzung der Stadt Genthin, Haushaltsjahr 2009 enthalten. Im Haushaltsjahr 2009 wurden vorbereitende Maßnahmen (Ausschreibung und Abschluss von Verträgen mit Ingenieurbüro und Baufirmen) durchgeführt. Im Haushaltsjahr 2010 wurde der HAR aus dem Haushaltsjahr 2009 für die Brandschutzmaßnahmen Kindertagesstätte „Parkspatzen“, 1.BA in Anspruch genommen.

7.3.1 Finanzierung lt. Haushaltsrechnung

HST 4640.9403

HH-Jahr	HS	HAR aus Vor-jahr	AS/IST	HAR auf Nach-jahr
2009	35.000,00 €		67,39 €	34.932,61 €
2010		34.932,61 €	25.314,94 €	9.617,67 €
	51.000,00 €			51.000,00 €

Eine Bezuschussung der Baumaßnahme erfolgte nicht.

7.3.2 Vergabe der Bauleistungen

Für die Baumaßnahme Kindertagesstätte „Parkspatzen“ in Parchen, 1.BA wurden die Vergaben der Bauleistungen geprüft.

Die Stadt Genthin hat nach Freihändiger Vergabe mit Angebotsbeziehungen die Zuschläge auf die wirtschaftlichsten Angebote erteilt.

Die Vergabegrundsätze des Landes gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 32 (2) GemHVO LSA sind hinsichtlich der Ausschreibungspflicht beachtet worden.

Die formelle Prüfung der Bewerber hinsichtlich der geltenden rechtlichen Vorschriften des LSA bzw. der VOB/A ergab keine Beanstandungen.

Sowohl die Nachweise zur Eignung der Bieter sind im Wertungsverfahren geprüft worden.

Alle Angebote wurden in Form und Inhalt nach den Vorschriften des § 21 VOB/A geprüft. Des Weiteren sind die Angebote teilweise gemäß § 22 VOB/A in allen wesentlichen Teilen durch Lochung gekennzeichnet worden, eine Niederschrift über den Eröffnungstermin lag der Prüfung vor.

Die Vergabevermerke nach Formblatt Stadt Genthin wurden erstellt, § 30 VOB/A wurde eingehalten (sollte auch für Freihändige Vergaben für kleinere Maßnahmen und ein Bestätigungsvermerk des zuständigen Bearbeiters erfolgen).

7.3.3 Auftragserteilungen

Die Bauverträge für die Baumaßnahme Kindertagesstätte „Parkspatzen“ in Parchen, 1.BA wurden gemäß § 70 (1) GO LSA i. V. mit der Dienstanweisung zur Unterschriftsleistung der Stadt Genthin unterzeichnet.

7.1.4 Abrechnung der Bauleistungen und der Planungsleistung

Die Bauleistungen sind entsprechend abgeschlossenen Bauverträgen sowie gemäß § 14 VOB/B und der Dienstanweisung für das Anordnungswesen prüfbar abgerechnet worden.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt minimale Rechenfehler bei folgenden Rechnungen fest:

	3 % Gewährleistungseinbehalt lt. Verwaltung	3 % Gewährleistungseinbehalt lt. RPA
Bauunternehmen R. Becker	167,31 €	172,49 €
Dachdeckermeister Koszior	73,15 €	75,41 €
Malerbetrieb W. Mai	31.89 €	32,88 €

Eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b (1) EStG lag für die beauftragten Bieter vor.

Die Abrechnungen der Planungsleistungen erfolgten prüfbar. Die Rechnungslegungen erfolgten gemäß Ingenieurvertrag.

8. Verwahrgelder, Vorschüsse, Verwahrgelass

8.1 Verwahrgelder

Gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. Ziffer 2 der VV zu § 28 GemKVO LSA sind im Verwahrbuch insbesondere Verwahrgelder (§ 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 31 Abs. 2 GemHVO LSA) durchlaufende Gelder (§ 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 13 Nr. 1 GemHVO LSA) und – soweit Buchungsvorgänge bei der Gemeindekasse anfallen – fremde Mittel (§ 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 13 Nr. 2 und 3 GemHVO LSA), Einnahmen und Ausgaben, die in den Haushalt des folgenden Jahres gehören, Rücklagen und Kassenkredite zu buchen.

Das Verwahrbuch wird gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 Ziffer 2 GemKVO LSA getrennt vom Vorschussbuch geführt.

Im Verwahrbuch der Stadt Genthin werden per 31.12.2010 folgende Bestände nachgewiesen:

Konto	Bezeichnung	Betrag
39900	Einnahmen ohne sofortige Zuordnung	1.488,82 €
39901	Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr	18.321,86 €
39902	Durchlaufende Gelder/Spenden	6.055,96 €
39905	Trappenschutz	6.609,58 €
39908	Zinsen für Fördermittel aus Stadtumbau Ost	4.824,67 €
39910	Rücklage	1.882.535,77 €
39911	Lohn und Gehalt	109.084,92 €
39912	Pachten und Kaufpreise	17.327,34 €
39913	Sicherheitseinbehalt Hochbau – Allgemein	35.368,55 €
39914	Separationsflächen	11.994,09 €
39917	Stadtsanierung Sicherheitseinbehalt	9.585,25 €
39918	SR f. GF Dirk Kabelitz/GS Tuheim	3.835,99 €
39921	Miete/Garage/Gartenpacht	5.610,29 €
39922	Entschädigung Garagen Rietmeier	1.969,71 €
39923	Fertigstellungspflege SGG	2.143,38 €
39924	Sicherheitseinbehalte SGG	1.829,05 €
39925	Amtshilfe	195,45 €
39928	Kautions Tiefbau	2.000,00 €
39929	Grundstücksverkäufe	148.948,37 €
39932	Sicherheitseinbehalt Tiefbau	26.173,76 €
39934	Bestallungsurkunde Elli Deutrich	240,66 €
39935	Bestallungsurkunde D. und K.-F. Poppe	1.887,80 €
39936	Bestallungsurkunde F. Belger	1.390,07 €
39937	Bestallungsurkunde M. Kägeler	8.517,39 €
39938	Bestallungsurkunde A. Osterloh, H. Osterloh, E. Osterloh je 1/3 Anteil	5.363,25 €

Konto	Bezeichnung	Betrag
39939	Bestallungsurkunde E. Scheibe	3.228,47 €
39940	Bestallungsurkunde F. Fischer	1.674,63 €
39941	Bestallungsurkunde H. Busse	6.334,97 €
	Summe	2.324.540,05 €

Der Bestand ist unter TZ 4.1 nachgewiesen.

Die stichprobenartige Prüfung der Verwahrkonten führte zu folgendem Ergebnis:

Kto. 39900

Über das Verwahrkonto 39900 wurden im Haushaltsjahr 2010 insgesamt 293 Einnahmebuchungen und 273 Ausgabebuchungen durch die Stadtkasse vorgenommen, da zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlungsmittel keine Annahmeanordnungen der Fachbereiche vorlagen. Dies führt zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Stadtkasse, der bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht entstanden wäre.

Die stichprobenartige Prüfung des Verwahrkontos 39900 ergab, dass beispielsweise für die Erhebung von Entgelten zur Nutzung kultureller Räumlichkeiten und zur Nutzung der Sport- und Schwimmhalle sowie für die Erhebung von Gebühren zur Erteilung von Negativattesten nach § 28 Baugesetzbuch die Annahmeanordnungen erst erteilt wurden nachdem der Zahlungseingang erfolgte. Diese Verfahrensweise verstößt gegen geltendes Recht und ist bis zur Prüfung der Jahresrechnung 2011 abzustellen.

Wiederholt werden die zuständigen Fachbereiche darauf hingewiesen, dass gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 7 Abs. 2 GemKVO LSA die Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen sind, sobald die Verpflichtung zu Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Kto. 39911

Unter Verwahrkonto 39911 wird u. a. das Leistungsentgelt gemäß § 18 (VKA) Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) nachgewiesen. Der Bestand beträgt per 31.12.2010 60.328,61 €.

§ 18 (VKA) TVöD regelt den Rahmen des ab 01.01.2007 einzuführenden Leistungsentgelts. Die Durchführung der Vorschrift setzt im kommunalen Bereich den Abschluss einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung voraus. Diese Vereinbarung ist in der Stadt Genthin bisher nicht zustande gekommen.

Aufgrund der nicht zustande gekommenen Vereinbarung, erhielten die Beschäftigten gemäß Satz 6 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 Abs. 4 (VKA) TVöD (VKA) mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2007 ein undifferenziertes Leistungsentgelt für das Jahr 2007. Dieses beträgt 12 % des ihnen für den Monat September 2007 zustehenden Tabellenentgelts. Da auch für die Jahre 2008 und 2009 keine Vereinbarung vorlag, wurde hier ein differenziertes Leistungsentgelt gewährt. Dieses beträgt 6 % des ihnen für den Monat September des jeweiligen Jahres zustehenden Tabellenentgelts. Der Restbetrag des Gesamtvolumens aus den Jahren 2008 und 2009 geht nicht verloren. Diese Beträge werden auf dem o. g. Ver

wahrkonto solange verwahrt bis eine Betriebsvereinbarung zustande kommt. Erst dann kann eine Auszahlung erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass das Leistungsentgelt im lfd. Haushaltsjahr auf dem Verwahrkonto verbleibt. Eine Umbuchung in den Verwaltungshaushalt erfolgt erst dann, wenn die tatsächliche Auszahlung an die Beschäftigten aufgrund einer bestehenden Betriebsvereinbarung vorgenommen wird.

Im Prüfbericht zur Jahresrechnung 2009 der Stadt Genthin wurden Feststellungen hinsichtlich der Verwendung der zweckgebundenen Mittel für die Kriegsgräberpflege getroffen. Gleichzeitig wurde im Bericht angekündigt, dass die Verwendung der Mittel nochmals Gegenstand der Prüfung der Jahresrechnung 2010 sein wird. **Die im Haushaltsjahr 2010 nicht verwendeten Mittel in Höhe von 1.603,37 € für die Pflege und den Erhalt der Kriegsgräberanlagen der Stadt Genthin werden nicht im Verwahrbestand per 31.12.2010 nachgewiesen sondern sind in die allgemeine Deckung geflossen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen unter TZ 6.1 dieses Berichtes.**

8.2 Vorschüsse

Im Vorschussbuch sind gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. Ziffer 3 der VV zu § 28 GemKVO LSA die Vorschüsse (§ 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 31 Abs. 1 GemHVO LSA), die Handvorschüsse (§ 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 4 GemKVO LSA) und die noch nicht aufgeklärten Kassenfehlbeträge (§ 48 GemKVO Doppik i.V.m. § 32 Abs. 2 GemKVO LSA) zu buchen.

Das Vorschussbuch wird gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 Ziffer 2 GemKVO LSA getrennt vom Verwahrbuch geführt.

Im Vorschussbuch der Stadt Genthin werden per 31.12.2010 folgende Bestände nachgewiesen:

Konto	Bezeichnung	Betrag
49900	Ausgaben ohne sofortige Zuordnung	-6.572,13 €
49904	Beamtenbezüge	-9.584,00 €
	Summe	-16.156,13 €

Der Bestand ist unter TZ 4.1 nachgewiesen.

Die stichprobenartige Prüfung der Vorschusskonten führte zu folgendem Ergebnis:

Kto. 49900

Analog zur Prüfung des Verwahrkontos 39900 ist im Bereich des Vorschussbuches unter Konto 49900 festzustellen, dass hier im Haushaltsjahr 2010 insgesamt 114 Ausgabebuchungen und 113 Einnahmebuchungen durch die Stadtkasse vorgenommen werden mussten, da zum Zeitpunkt der Abbuchung der fälligen Zahlungen vom Konto der Stadt Genthin (im Lastschriftverfahren) keine Auszahlungsanordnungen der Fachbereiche vorlagen. Dies führt auch hier zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Stadtkasse, der bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht entstanden wäre.

Die stichprobenartige Prüfung des Vorschusskontos 49900 ergab, dass für die Zahlungen von Abfallgebühren (u. a. im Bereich der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft), Telefongebühren (u. a. im Bereich der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft), Energiekosten, Kfz-Steuern, Leasingraten von den Fachbereichen die Auszahlungsanordnungen nicht rechtzeitig (vor Abbuchung vom Konto) erteilt wurden. Diese Verfahrensweise verstößt gegen geltendes Recht und ist bis zur Prüfung der Jahresrechnung 2011 abzustellen.

Die Vorschriften des § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 7 Abs. 2 GemKVO LSA sind durch die Fachbereiche einzuhalten.

8.3 Verwahrgelass

Gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. §§ 21 und 22 GemKVO LSA obliegt der Stadtkasse die Verwahrung und die verschlussssichere Aufbewahrung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen. Für das Verwahrgelass besteht gemäß § 48 GemKVO Doppik LSA i. V. m. § 6 Abs.1 Nr. 3 GemKVO LSA Anordnungszwang.

Die Nachweisführung über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Wertgegenstände und anderen Gegenstände erfolgt in der Stadtkasse Genthin gemäß der Dienst-anweisung vom 16.07.2009.

Per 31.12.2010 werden nachfolgende Wertgegenstände bzw. Gegenstände im Verwahrgelass der Stadt Genthin nachgewiesen:

- 121 Bürgschaftsurkunden für Vertragserfüllung, Gewährleistung sowie Sicherheitsleistung mit einem Gesamtwert von 279.686,60 €,
- 8 Bestallungsurkunden,
- 1 Globalaktie G0007 der AVACON AG über 174.148 Stückaktien,
- 2 Gesellschaftsverträge,
- 45 Kraftfahrzeugbriefe/Betriebserlaubnisse.

Für nachfolgend aufgeführte Bürgschaftsurkunden ist durch den Fachbereich 6 zu prüfen, ob der Nachweis im Verwahrgelass noch berechtigt ist:

Beleg Nr.	Bürgschaft Nr.	Datum der Bürgschaft	Wert	Fälligkeit lt. Einlieferungsanordnung
34/05	35BO-543-3508371283	12.02.2004	680,55 €	keine Angaben
03/08	420/97/438867481/000038/S	17.12.2007	1.018,28 €	30.11.2009
03/09	420/97/464996125/000103/S	05.01.2009	89,33 €	15.12.2010

9. Vermögen und Schulden

Gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 40 Abs. 2 GemHVO LSA sind der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen beizufügen. Auf § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 44 Abs. 2 GemHVO LSA wird verwiesen.

Die Vorschriften gem. Rd.-Erlass des MI vom 12.08.1992 wurden beachtet.

a) Vermögen

Finanzanlagen

Gemäß Vorgaben zur Statistik des Finanzvermögens der Kommunen vom 12.01.2009 (Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12.2008) wird in der Vermögensübersicht als Finanzanlagen gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 39 Abs. 1 GemHVO LSA und § 46 Nr. 2 d bis 2 g GemHVO LSA der Anteil der Stadt Genthin am Eigenkapital der Unternehmen nachgewiesen.

Für die Beteiligung an der AVACON AG ist der Anteil am Eigenkapital nicht bekannt. Deshalb ist diese Beteiligung in der Vermögensübersicht in Höhe des Nominalwertes angegeben.

Gemäß Vorgaben vom 22.01.2010 zur Statistik des Finanzvermögens der Kommunen am 31.12.2009 ist der Wert der KOWISA-Anteile in der Vermögensübersicht in Höhe des Anschaffungswertes angegeben.

Die Beteiligungen der Stadt Genthin stellen sich im Haushaltsjahr 2010 wie folgt dar:

Beteiligung der Stadt Genthin an folgenden Unternehmen	Finanzanlagen gemäß Vorgaben der Statistik des Finanzvermögens	Beteiligung in Höhe des Nenn- bzw. Nominalwertes
Städtische Wohnungsbau-gesellschaft Genthin mbH (SWG)	Eigenkapital per 31.12.2009: 24.134.138,19 €	2.557.000,00 €
Pareyer Wohnungsbau-gesellschaft mbH (PWG)	Eigenkapital per 31.12.2009: 1.193.445,12 €	1.010.300,00 €
Technologie- und Grün-derzentrum Jerichower Land GmbH (TGZ)	Eigenkapital per 31.12.2009: 0,00 €	13.900,00 €
KOWISA KG	-	160.478,40 €
AVACON AG	-	193.063,81 €

Gemäß § 155 i. V. m. § 118 Abs. 2 Satz 1 GO LSA wurde der Beteiligungsbericht mit dem Entwurf der Haushaltssatzung 2009 dem Stadtrat vorgelegt. Für die Beteiligungen an der SWG (Anteil der Stadt 100 %) an der TGZ (Anteil der Stadt 45 %) und an der PWG (Anteil der Stadt 14,78 %) besteht eine Pflicht zur Erstellung des Beteiligungsberichtes.

Der Prüfung lagen die Berichte über:

- die Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2009 der Städtischen Wohnungsbau-gesellschaft Genthin mbH

durch die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

- die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2009 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH durch die Oßenbrügge und Partner GbR,
- die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und des Lageberichts der Payerer Wohnungsbaugesellschaft mbH durch die Domus Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

vor.

Zu den einzelnen Beteiligungen ergeben sich, aus den vorliegenden Prüfberichten heraus, folgende Bemerkungen:

Städtische Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH

Mit dem Prüfbericht wurde am 18.06.2010 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01. bis zum 31.12.2009 der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH durch die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt. Per 31.12.2009 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.167.179,07 €. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Jahresergebnis um 97.761,89 € verschlechtert. Negativ auf das Jahresergebnis wirken sich die hohen außerplanmäßigen Abschreibungen sowie die gesunkenen Zinssätze bei den Termingeldanlagen aus. Die Entwicklung der Gesellschaft ist abhängig vom Kapitaldienst sowie von der Entwicklung des Leerstandes mit seinen nachhaltigen wirtschaftlichen Folgen wie Erlösschmälerungen und nicht umlagefähige Betriebskosten. Mit Beschluss der Gesellschaftsversammlung vom 21.09.2010 wird der Jahresfehlbetrag aus der Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBi1G entnommen.

Feststellungen nach § 53 HGrG haben sich gem. Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht ergeben.

Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 19.02.2010 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2009 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH durch die Oßenbrügge und Partner GbR erteilt.

Für das Geschäftsjahr 2009 wird in der Bilanz der Gesellschaft ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 195.004,34 € ausgewiesen.

Per 31.12.2009 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 51.062,25 € ausgewiesen. Das Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 30.214,70 € verbessert.

Nach Aussagen des Prüfberichtes, ist die bilanzielle Überschuldung im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen für das Betriebsgebäude nach § 4 Fördergebietsgesetz i. H. von 1.130.036,27 € in den Jahren 1995 und 1996 entstanden. Diese Abschreibungen führten zu erheblichen Ausgleichsverpflichtungen der Gesellschafter. Ein Ausgleich der Überschuldung ist in den „stillen Reserven“ zu finden, diese werden in Höhe von

598.703,91 € dargestellt. Die Verlustausgleiche wurden gem. Gesellschaftsvertrag vom 14.04.1994 bis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 03.05.2001 als zinsloses Darlehen unter sonstigen Verbindlichkeiten nachgewiesen. Zum 31.12.2009 betragen diese Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern 313.685,43 €. Ab 2002 werden gem. Gesellschaftsvertrag die Ausgleichszahlungen als Zuschüsse in der Kapitalrücklage ausgewiesen. Die Kapitalrücklage wird zum 31.12.2009 in Höhe von 135.578,71 € ausgewiesen. Im Jahr 2009 erfolgten keine Zuschusszahlungen durch die Stadt Genthin.

Im Lagebericht der Gesellschaft zum 31.12.2009 wird auf wirtschaftliche Bestandsgefährdungspotentiale verwiesen. Der Geschäftsführer schreibt, dass diese latent vorhanden sind, da Einnahmen ausschließlich aus dem Leistungspaket TGZ (Vermietung/Serviceleistungen) nicht vollständig kostendeckend sind. Auftretende Verluste werden gemäß bestehenden Gesellschaftsvertrag durch die Gesellschafter in Form eines Zuschusses ausgeglichen (Zuschuss, begrenzt auf die fünffache Höhe der Stammkapitaleinlage der Gesellschafter).

Mit UR Nr. 562/2010 vom 07.06.2010 des Notars Kolczynski wurde die Änderung des Gesellschaftsvertrages beurkundet. Danach wurde eine Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft von 31.000,00 € um 287.000,00 € auf 318.000,00 € vorgenommen. Der Anteil der Stadt beträgt dann neu 154.000,00 €. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Bareinlagen in Höhe von 1.687,08 € und durch Sacheinlagen in Höhe von 285.312,92 €. Die Stadt Genthin erbringt ihre Anteilserhöhung in Höhe von 140.100,00 € ausschließlich durch Sacheinlagen. Die Sacheinlagen werden dergestalt erbracht, dass die Gesellschafter die ihnen zustehenden Forderungen auf Darlehensrückzahlungen gegenüber der Gesellschaft auf die Gesellschaft übertragen. Demzufolge werden sich mit der Stammkapitalerhöhung die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern von 313.685,45 € um 285.312,92 € auf 28.372,53 € reduzieren. Weiterhin erfolgte im Gesellschaftsvertrag eine Änderung zur Ausgleichspflicht dahingehend, dass diese für die Stadt Genthin auf $\frac{1}{3}$ des Nennbetrages des Kapitalanteils beschränkt ist.

Die Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH ist an der ESA Patent- und Erfinderzentrum Sachsen-Anhalt GmbH beteiligt. Die Stammeinlage beträgt 2.500,00 € und entspricht einem Anteil von 10 %.

Lt. Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14.04.2010 wird der Jahresüberschuss auf den Verlustvortrag angerechnet.

Feststellungen nach § 53 HGrG haben sich gem. Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht ergeben.

Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Mit dem Prüfbericht wurde am 08.07.2010 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH durch die Domus Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt. Per 31.12.2009 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 48.496,71 €. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Jahresergebnis um 68.747,20 € verbessert. Die Gründe hierfür liegen bei der Erhöhung der Umsatzerlöse und Erträge sowie bei der Verringerung der Instandhaltungskosten und sonstigen Aufwendungen. Die Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2009 unter anderem durch die Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten gewährleistet. Auf der Basis der mittelfristigen Finanzplanung 2010 bis 2014 geht die Geschäftsführung auch zukünftig von einer gesicherten Liquidität aus.

Feststellungen nach § 53 HGrG haben sich gem. Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht ergeben.

Gemäß § 155 i. V. m. § 175 Abs. 1 Nr. 1 b) GO LSA hat eine Gemeinde, wenn ihr an einem Unternehmen Anteile in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang gehören, dafür zu sorgen, dass die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekanntgegeben werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

Die Regelungen im § 155 i. V. m. § 175 Abs. 1 Nr. 1 b) GO LSA wurden durch die Stadt Genthin beachtet.

Sachanlagen

Eine Aufstellung von Vermögen nach § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 39 Abs. 2 bis 4, § 38 und § 46 Nr. 2 a bis c GemHVO LSA (Anlagennachweise – Grundstücke und bewegliche Sachen) lag der Prüfung vor.

Die Stadt Genthin führt folgende UA im Haushaltsplan sowie in der Haushaltsrechnung 2010 als kostenrechnende Einrichtungen:

7501	7506
7502	7507
7503	7508
7505	7509

Entsprechende Angaben zum Anlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen werden unter Abschnitt B in der Vermögensübersicht ausgewiesen.

Rücklagenentwicklung

Allgemeine Rücklage

Bestand per 31.12.2009 (einschließlich Rücklagenbestände der OT Gladau, Tuchem, Paplitz)	2.986.995,11 €
+ Zuführung 2009 (Nachlass Ernst Frey)	348.796,52 €
– Entnahme 2009	1.453.255,86 €
Bestand per 31.12.2010	1.882.535,77 €

Aus gegebenem Anlass weist die Prüfung darauf hin, dass gemäß § 56 GemHVO Doppik i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 8 GemHVO LSA die Rücklagenbewegungen im Vermögenshaushalt durchzuführen sind.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage wird im Verwahrbuch unter Konto 39910 nachgewiesen. Durch den Nachweis im Verwahrbestand ist die allgemeine Rücklage im laufenden Kassenbestand enthalten. Die Mittel der allgemeinen Rücklage können, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, zinsgünstig angelegt werden.

Der Rücklagenbestand per 31.12.2010 entspricht den Erfordernissen des § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 20 Abs. 2 GemHVO LSA.

b) Schulden

	Bankkredite	KommlInvest	Altschulden	Schulden gesamt
Bestand per 31.12.2009 (einschl. OT Glad- dau, Tuchem)	10.666.971,73 €	198.305,10 €	(Stand 31.12.08) 19.350,68 €	10.884.627,51 €
+ Aufnahme 2009	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Tilgung 2009	465.000,35 €	63.736,50 € (davon durch LSA: 44.062,60 €)	(Tilgung 2009 und 2010) 601,63 €	529.338,48 €
Bestand per 31.12.2010	10.201.971,38 €	134.568,60 €	18.749,05 €	10.355.289,03 €

Bürgschaften

Die Stadt Genthin hat mit Datum vom 23.03.1992 eine modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von 345 TEUR für die Technologie- und Gründerzentrum GmbH übernommen. Der Wert zum 31.12.2009 in Höhe von 173 T€ (lt. Bilanz TGZ) ist in der Schuldenübersicht der Stadt Genthin ausgewiesen.

Schuldenerkenntnis

Stand 31.12.2010 (einschließlich OT Gladau, Tuchem) 173.972,97 €

Schuldendienst für die nächsten Haushaltsjahre

(ohne Berücksichtigung der Umschuldung und Neuaufnahme von Krediten)

Haushaltsjahre	Zinsen	Tilgung	Gesamt
2011	423.606,33 €	532.468,74 €	956.075,07 €
2012	403.218,87 €	491.780,87 €	939.062,34 €
2013	382.165,45 €	497.890,79 €	880.056,24 €
2014	360.168,58 €	517.522,46 €	877.691,04 €
2015	340.068,07 €	360.017,67 €	700.085,74 €

11. Finanzielle Einschätzung

Die Haushaltsrechnung 2010 weist ausgeglichene Haushalte aus. Der Ausgleich im Verwaltungshaushalt wurde durch die Zuführung aus dem Vermögenshaushalt in Höhe von

2.443.010,95 € erreicht. Der Vermögenshaushalt wurde durch Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 1.453.255,86 € ausgeglichen.

Die allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2010 einen Bestand von 1.882.535,77 € aus. Der Schuldenstand beträgt per 31.12.2010 10.355.289,03 €. Dieser entspricht einer Verschuldung in Höhe von 658,11 € je Einwohner.

Der Stadtrat hat am 07.04.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die zurzeit noch nicht rechtskräftig ist. Somit gilt die vorläufige Haushaltsführung. Da der Haushalt 2011 nicht ausgeglichen werden konnte, wurde gemäß § 158 Abs. 3 GO LSA mit Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2011 durch den Stadtrat ein Haushaltskonsolidierungskonzept verabschiedet. Die Haushaltssatzung 2011 weist in Verwaltungshaushalt einen Sollfehlbedarf in Höhe von 385.700 € aus. Der Vermögenshaushalt stellt sich ausgeglichen dar. Als Ursache für die Entstehung des Sollfehlbedarfes wird durch die Stadt Genthin der Rückgang der Zuweisungen aufgrund der Neugestaltung des FAG benannt. Der Haushaltsplan 2011 sieht eine vollständige Entnahme aus der allgemeinen Rücklage vor, somit wird nicht einmal mehr der Sockelbetrag gemäß § 56 GemHVO Doppik LSA i. V. m. § 20 Abs. 2 GemHVO LSA vorgehalten.

Die mit dem Haushaltsplan 2011 verabschiedete mittelfristige Finanzplanung geht innerhalb des Finanzplanungszeitraumes weiterhin von unausgeglichenen Haushalten aus. Dabei wird bis zum Haushaltsjahr 2014 der Sollfehlbedarf auf 2.987.900 € ansteigen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept sieht gemäß § 158 Abs. 3 Satz 3 GO LSA die Wiederherstellung des Haushaltsausgleiches im Haushaltsjahr 2019 vor.

Aus derzeitiger Sicht ist einzuschätzen, dass sich in den nächsten Haushaltsjahren die finanzielle Lage der Stadt Genthin in soweit verschlechtern wird, dass eine stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr gesichert erscheint.

10. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis

10.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 177 Nr. 1 GO LSA

Es wird bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren wurde; abweichend TZ. 3.1,4.35,6.1,6.2,6.3,8.1,8.2,

10.2 Belegprüfung gemäß § 177 Nr. 2 GO LSA

Die ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sind soweit sie in die Prüfung einbezogen, ordnungsgemäß nachgewiesen und begründet.

10.3 Einhaltung Haushaltsplan, Haushaltskontrolle gemäß § 177 Nr.3 GOLSA

In der Ausführung des Haushalts wurden keine Verstöße festgestellt.

10.4 Nachweis von Vermögen und Schulden gemäß § 177 Nr. 4 GOLSA

Das Vermögen und die Schulden werden richtig nachgewiesen, abweichend TZ 9.

Soweit sich aus den Einzelergebnissen Einschränkungen oder Beanstandungen ergeben, sind diese zu bereinigen oder künftig zu beachten.

Der Bericht gilt gleichzeitig als Schlussbericht gem. § 170 Abs. 2 GO LSA.

Genthin, den 15.04.2011

Im Auftrag


Kobiella

Anlage

Anlage zu TZ 4.3 und 4.4 Ergebnisse der Teilhaushalte

Stadt Genthin

Verwaltungshaushalt

	RaV - € -	./ Abgänge - € -	AS - € -	GS - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	460.367,41	43.319,45	17.779.191,20	18.196.239,16	17.354.313,61	841.925,55
Ausgaben	460.367,41		17.735.871,75	18.196.239,16	18.141.525,65	54.713,51
						KAR 494,47
	0,00			SFB	787.212,04	HAR 54.219,04
						KER 841.925,55

Vermögenshaushalt

	RaV - € -	./ Abgänge - € -	AS - € -	GS - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	3.421.658,31	1.668,54	3.446.893,57	6.866.883,34	6.742.944,15	123.939,19
Ausgaben	3.421.658,31	579.722,91	4.024.947,94	6.866.883,34	4.808.359,02	2.058.524,32
						KER 123.939,19
	0,00			SFB	1.934.585,13	HAR 2.058.524,32